

Umfang des Schadensersatzes

Ausgangslage: Es steht fest, dass der Schädiger S dem Geschädigten G vollen Schadensersatz leisten muss, zB nach § 280 Abs. 1 S. 1.

1. Welches Rechtsgut ist verletzt?

	a) Kraftfahrzeug	b) Eine andere Sache oder ein Tier				c) Verletzung eines Menschen			d) Anderer Schaden			
		2. Ist eine „Herstellung“ (Reparatur, Heilung des Tiers) <i>technisch</i> u n m ö g l i c h , zB wegen Zerstörung?				7. Ist eine Besserung der Gesundheit medizinisch möglich?			8. Ist eine Naturalherstellung möglich?			
	Ja	Nein	3. Würde (zB nach Kleben, Kunststopfen) ein Restschaden verbleiben?				Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	
	Ja	Nein	Nein, vollständige Wiederherstellung möglich — 4. Ist „die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen“ möglich (§ 251 Abs. 2 S. 1)? Stehen also die Kosten der Wiederherstellung in einem wirtschaftlich unverhältnismäßigen Verhältnis zur Wertsteigerung?				Ja	Nein	9. Will der Gläubiger Schadensersatz „in Geld“?			
	Ja	Nein	Ja				a) <i>Verletzung</i>			Ja		Nein
1	2	3	Ja				b) <i>Tötung</i>			Ja	Nein	12
	2	3	Nein				Wenn kein Arzt helfen kann, gibt es kein Geld nach § 251 Abs. 1, aber uU nach den §§ 842, 843, außerdem uU Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2).			Er kann dem Schädiger eine Frist setzen und nach deren vergeblichem Ablauf „Ersatz in Geld“ verlangen (§ 250 S. 1, 2).		11
	2	3	Nein, unverhältnismäßige Aufwendungen (§ 251 Abs. 2 S. 1)				Der Geschädigte kann Heilung durch den Schädiger selbst verlangen (§ 249 Abs. 1 – selten!) oder durch einen Dritten (§ 249 Abs. 2 S. 1).			Es kommt nur Naturalherstellung in Frage (§ 249 Abs. 1), entweder		12
	2	3	Nein				Aber (anders als Spalte 7) kein Ersatz fiktiver Kosten.			– durch den Schädiger selbst oder		12
	2	3	Nein				Da die Herstellung der Gesundheit nie unwirtschaftlich ist, gilt § 251 Abs. 2 S. 1 nicht.			– durch den Geschädigten auf Kosten des Schädigers.		12
	2	3	Nein				Der Geschädigte kann die vom Gutachter geschätzten Reparaturkosten verlangen, aber ohne Umsatzsteuer (§ 249 Abs. 2 S. 1, 2).			Aber kein Ersatz fiktiver Schäden („auf Gutachtenbasis“) nach § 249 Abs. 2 S. 1.		12
	2	3	Nein				Er muss den Betrag nicht für eine Reparatur ausgeben.			S hat die von ihm vertraglich gegenüber G übernommene Pflicht zur Leistung verletzt und hat damit das Vermögen des G geschädigt (§ 280 Abs. 1 S. 1, 2).		12
	2	3	Nein				Fiktive Schadensberechnung, volkstümlich „Abrechnung auf Gutachtenbasis“ genannt			Hauptfall:		12
	2	3	Nein				Der Aufwand für die Herstellung (Reparatur) ist <i>wesentlich</i> höher als die erreichbare Wertsteigerung.			S hat die von ihm vertraglich gegenüber G übernommene Pflicht zur Leistung verletzt und hat damit das Vermögen des G geschädigt (§ 280 Abs. 1 S. 1, 2).		12
	2	3	Nein				6. Will G die Sache reparieren lassen?			S hat die von ihm vertraglich gegenüber G übernommene Pflicht zur Leistung verletzt und hat damit das Vermögen des G geschädigt (§ 280 Abs. 1 S. 1, 2).		12
	2	3	Nein				Ja			S hat die von ihm vertraglich gegenüber G übernommene Pflicht zur Leistung verletzt und hat damit das Vermögen des G geschädigt (§ 280 Abs. 1 S. 1, 2).		12
	2	3	Nein				Die Reparatur kann a) durch den Schädiger erfolgen (§ 249 Abs. 1), b) durch einen Dritten oder c) in Eigenarbeit.			S hat die von ihm vertraglich gegenüber G übernommene Pflicht zur Leistung verletzt und hat damit das Vermögen des G geschädigt (§ 280 Abs. 1 S. 1, 2).		12
	2	3	Nein				Bei Massentiteln kommt auch die Anschaffung einer vergleichbaren gebrauchten Sache in Betracht.			S hat die von ihm vertraglich gegenüber G übernommene Pflicht zur Leistung verletzt und hat damit das Vermögen des G geschädigt (§ 280 Abs. 1 S. 1, 2).		12
	2	3	Nein				5. Geht es um ein Haustier?			S hat die von ihm vertraglich gegenüber G übernommene Pflicht zur Leistung verletzt und hat damit das Vermögen des G geschädigt (§ 280 Abs. 1 S. 1, 2).		12
	2	3	Nein				Ja			S hat die von ihm vertraglich gegenüber G übernommene Pflicht zur Leistung verletzt und hat damit das Vermögen des G geschädigt (§ 280 Abs. 1 S. 1, 2).		12
	2	3	Nein				Die Heilungskosten sind nicht schon dann unverhältnismäßig, wenn sie den Wert des Tieres erheblich übersteigen (§ 251 Abs. 2 S. 2).			S hat die von ihm vertraglich gegenüber G übernommene Pflicht zur Leistung verletzt und hat damit das Vermögen des G geschädigt (§ 280 Abs. 1 S. 1, 2).		12
	2	3	Nein				S muss durch Zahlung einer entsprechenden Summe nur den Wertverlust ersetzen (§ 251 Abs. 2 S. 1).			S hat die von ihm vertraglich gegenüber G übernommene Pflicht zur Leistung verletzt und hat damit das Vermögen des G geschädigt (§ 280 Abs. 1 S. 1, 2).		12
	2	3	Nein				Wegen des Restschadens ist die Herstellung „zur Entschädigung ... nicht genügend“ (§ 251 Abs. 1 Var. 2).			S hat die von ihm vertraglich gegenüber G übernommene Pflicht zur Leistung verletzt und hat damit das Vermögen des G geschädigt (§ 280 Abs. 1 S. 1, 2).		12
	2	3	Nein				Für den Restschaden „hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen“ (§ 251 Abs. 1 Var. 2).			S hat die von ihm vertraglich gegenüber G übernommene Pflicht zur Leistung verletzt und hat damit das Vermögen des G geschädigt (§ 280 Abs. 1 S. 1, 2).		12
	2	3	Nein				Zerstörung Herstellung technisch unmöglich § 251 Abs. 1 Var. 1			S hat die von ihm vertraglich gegenüber G übernommene Pflicht zur Leistung verletzt und hat damit das Vermögen des G geschädigt (§ 280 Abs. 1 S. 1, 2).		12
	2	3	Nein				Restschaden § 251 Abs. 1 Var. 2			S hat die von ihm vertraglich gegenüber G übernommene Pflicht zur Leistung verletzt und hat damit das Vermögen des G geschädigt (§ 280 Abs. 1 S. 1, 2).		12
	2	3	Nein				Komputation statt Restitution			S hat die von ihm vertraglich gegenüber G übernommene Pflicht zur Leistung verletzt und hat damit das Vermögen des G geschädigt (§ 280 Abs. 1 S. 1, 2).		12
	2	3	Nein				Weiter mit dem FFD „Pkw-Unfallschäden“ i			S hat die von ihm vertraglich gegenüber G übernommene Pflicht zur Leistung verletzt und hat damit das Vermögen des G geschädigt (§ 280 Abs. 1 S. 1, 2).		12